

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Polizeipräsidenten Leipzig, der Amtshauptmannschaft Leipzig u. des Stadtrats zu Großsch. behördlich bestimmte Blatt

Bezugspreis mit Multi. Beilage Volk und Zeit sowie der Kinder-Beilage, für einen Monat einschl. Bringerlohn 2.—, für Selbstabholer 1.80 Mk. — Durch die Post bezogen 2.— Mk. ohne Bestellgeld. Telefon Sammelnummer 72208. **Postfachkonto:** Leipziger Buchdruckerei A. G., Leipzig Nr. 53477

Redaktion: Leipzig, Tauscher Str. 19/21
Telegraphen-Adresse: Volkszeitung Leipzig
Telephon 72208. — **Verlag in Leipzig,**
Tauscher Straße 19/21 — Telephon 72204

Inseratenpreise: Die 10. Spalte, Kolonellzeile 35 Pfg., bei Platzvorkauf 40 Pfg. Stellenangebote 10 Spalte, Kolonellzeile 25 Pfg. Familienanzeigen von Privatpersonen 10 Spalte, Kolonellzeile mit 50% Nachsch. Reklamezeile 2 Mk. Inzerate v. ausw.: die 10. Spalte, Kolonellzeile 40 Pfg. bei Platzvorkauf 50 Pfg., Reklamezeile 2.25 Mk.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementsbestellungen nehmen die Austräger, unsere Zweigstellen und alle Postämter entgegen

Der Eisenkampf vor dem Reichstag

Gegen die Ausperrer

Staatshilfe den Ausperrern

11. Sitzung vom 12. November 1928.

SPD Auf der Tagesordnung stehen die Anträge und Interpellationen, die sich mit der Ausperrung in der rheinisch-westfälischen Hüttenindustrie befassen.

Reichsarbeitsminister Wissell

In meiner Darlegung ändert nichts die Tatsache, daß — wie ich vor ¼ Stunden erfahren habe — das Arbeitsgericht Duisburg dem Antrag des Arbeitgeberverbandes stattgegeben (lebhaftes Hört-Hört-Rufe links), d. h. die Verbindlichkeits-Erklärung des Schiedsgerichts für rechtsunwirksam erklärt hat. Damit ist allerdings die Rechtsfrage nicht endgültig entschieden. (Sehr wahr! links.) Wie die Sache liegt, muß man mit Sicherheit eine Anrufung des Reichsarbeitsgerichts annehmen, so daß die Rechtslage also nach wie vor ungeklärt ist. Der Minister schildert nun die bekannte Entwicklung der Lohnverhandlungen und der Schlichtung in der Nordwestlichen Eisen- und Stahlindustrie und fährt fort:

Die Verbindlichkeits-Erklärung durch mich war beiden Parteien am 31. Oktober gegen 3 Uhr nachmittags bekannt, also noch vor Ablauf des Tarifs, der nunmehr durch einen neuen Tarifvertrag ersetzt war.

Es wäre genügend Zeit gewesen, die Entlassung der 213 000 Metallarbeiter noch zu vermeiden.

Es ist aber erfolgt. Die Daten 11. Oktober letzte Parteiverhandlungen, 15. Oktober Bestimmung des Schlichters, 22. Oktober bis 28. Oktober Schlichtungsverhandlungen, 29. Oktober Ablauf der Erklärungsfrist, 30. bis 31. Oktober Nachverhandlungen und 31. Oktober vormittags Verbindlichkeits-Erklärung, schließen aus, daß dem Schlichter oder dem Arbeitsministerium Vorwürfe über zu spätes Eingreifen gemacht werden könnten, oder daß sie die Zeit nicht richtig ausgenutzt hätten (Zustimmung links und im Zentrum). Vor Beendigung der Parteiverhandlungen konnte von einem Schlichtungsverfahren nicht die Rede sein, schon damit nicht durch behördliches Eingreifen eine Einigungsmöglichkeit zerstört wurde.

Ich bin mir darüber klar, daß durch den Spruch die Werte nicht unerheblich belastet werden, aber ich konnte auch nicht übersehen, daß in anderen Bezirken der Metallindustrie die Löhne und Verdienste der Arbeiter günstiger sind als in der Nordwestlichen Gruppe, und zwar sogar noch nach Durchführung des jetzigen Schiedsgerichts (Hört, hört!). Diese günstigen Löhne sind zum Teil frei vereinbart worden, und die Kölnische Zeitung hat meinen Spruch als annehmbar bezeichnet; es dürfte bei manchen Unternehmern auch eine gewisse Neigung zur Annahme bestanden haben.

Ob die Kündigung durch Auszahlung am schwarzen Brett rechtsgültig ist, will ich nicht erörtern. Wenn sie es aber ist, so besteht doch kein Streit darüber, daß sie auf Anregung des Arbeitgeberverbandes zum Zweck des Arbeitskampfes erfolgt ist, um bei Eintritt eines tariflosen Zustandes am 1. November die Ausperrung durchzuführen. Die kündigenden Arbeitgeber haben in auch sonst vorgeschriebene Stilllegungsanzeigen nicht eingereicht, obwohl die gesamte Belegschaft entlassen werden sollte. Die Entlassung auf Grund dieser Kündigung konnte deshalb nur erfolgen, wenn am 1. November ein tarifloser Zustand eintrat. Andernfalls hätte die Entlassung eine Verletzung der tariflichen Friedenspflicht dar. Die Kündigung war vorsätzlich für den Fall der Tariflosigkeit erfolgt. Ein tarifloser Zustand ist nicht eingetreten. Infolgedessen stellt

die Entlassung einen Bruch des neuen Tarifvertrages

dar, weil sie seine Durchführung unmöglich macht. (Sehr richtig! links und im Zentrum.) Der Arbeitgeberverband mußte die Zurücknahme der Kündigung veranlassen in dem Augenblick, als ihm das Zustandekommen eines neuen Tarifvertrages bekannt geworden war. Zeit dazu wäre gewesen.

Der Minister beschäftigt sich dann mit den bekannten Einwendungen des Arbeitgeberverbandes gegen die Rechtsgültigkeit des Schiedsgerichts. Da trotz der Verbindlichkeits-Erklärung die Ausperrung erfolgt ist und der Arbeitgeberverband behauptet, dazu durch Ungültigkeit des Tarifvertrages berechtigt zu sein, habe ich mich um möglichst beschleunigte Klärung der Rechtsfrage bemüht. Der Verhandlungstag ist vom 29. auf den 16. November und dann auf heute vorverlegt worden. Ich werde auch weiter um größere Beschleunigung des Verfahrens bemüht sein. Falls eine der Parteien die sogenannte Spruchrevision gegen das heute organisierte Urteil einlegen will, bin ich bereit, gemäß § 76 des Arbeitsgerichtsgesetzes die sofortige Entscheidung durch das Reichsarbeitsgericht im Interesse der Allgemeinheit für notwendig zu erklären, und ich werde alsdann auch das Reichsarbeitsgericht bitten, den Termin so kurz wie möglich anzusetzen.

Eine neue Vermittlung kann für die Reichsregierung bis zur Klärung der Rechtsfrage nicht in Betracht kommen.

Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß durch den verbindlich erklärten Schiedsgerichts ein rechtsgültiger Tarifvertrag zustande gekommen und natürlich zu erfüllen ist. Ich kann nicht die Hand dazu bieten, daß der Tarifvertrag wegen einer von mir für unrechtmäßig gehaltenen Kampfhandlung von einer Partei abgeändert wird. Ich halte es auch sehr wohl für möglich, den Zustand herbeizuführen, der durch die Verbindlichkeits-Erklärung herbeigeführt werden sollte, daß nämlich weitergearbeitet und die preitige Rechtsfrage auf dem arbeitsgerichtlichen Wege entschieden

wird. Eine unrechtmäßige Belastung der Arbeitgeber kann auf diese Weise nicht herbeigeführt werden. Von der deutschen Wirtschaft aber würde auf diese Weise eine schwere Belastung genommen werden. Wenn sich die Arbeitgeber auch jetzt noch nicht zur Wiedereröffnung der Betriebe entschließen können, dann müssen sie sich der Verantwortung für diese Untertassung, die durch die tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigt ist, bewußt sein. (Sehr wahr! links.) In dieser Meinung weis ich mich einig mit der großen Mehrheit der deutschen Öffentlichkeit. (Lebhafte Zustimmung links und in der Mitte.)

Wer einen so schweren Kampf begeht, muß sich der Folgen bewußt sein, er muß wissen, daß die Auswirkungen dieses Kampfes in seinem Verhältnis zu dem erstreuten Erfolg stehen können, daß die Verluste der Industrie durch die Stilllegung und durch die Kosten der Wiedereingangsung weit größer sein müssen, als die etwaigen Ersparnisse.

Wer solchen Kampf führt, muß wissen, daß die Kohlenwerte Feierschichten einlegen müssen, der Eisenhandel aufschwerste getroffen wird, das Geschäftsleben der Städte in empfindlicher Weise beeinträchtigt, die Gemeinden in schwere finanzielle Nöte gebracht werden, aus denen sie nur durch Steuerleistungen wieder befreit werden können, die sehr erheblich und vielfach ausschließlich von den jetzt ausperrenden Betrieben getragen werden müssen; der muß sich auch

die erheblichen innenpolitischen Folgen dieses Kampfes

karmachen, die die Beruhigung des Industriegebietes, eine der wichtigsten Erzeugnisse des Stabilisierungsjahrs, wieder in ihr Gegenteil zurückzuschlagen lassen.

Was kann nun für die Ausperrten geschehen?

Nach § 84 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes kann bei Arbeitskampfen Unterstützung nicht gezahlt werden. Der Vorstand der Reichsanstalt hat die Ausperrung als solche anerkannt, vorbehaltlich der letzten Entscheidung des Spruchsenats beim Reichsarbeitsgericht. Die Reichsregierung hat zu den Anträgen auf Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung noch nicht Stellung nehmen können. Ich persönlich möchte warnen vor der Tendenz, die Folgen solcher Ausperrungen auf die Arbeitslosenversicherung zu legen. Solange kein anderer Weg sichtbar ist, haben die Gemeinden die gesetzliche Pflicht zur Hilfe. Um das den Gemeinden zu ermöglichen, will die Reichsregierung sich mit der Preussischen Regierung in Verbindung setzen um nach Maßgabe des Bedarfs mitzuwirken. Die Staatsgewalt hat alles getan, was sie tun konnte, um diesen Kampf zu vermeiden. Nachdem er ausgebrochen war, habe ich alles getan, um eine schnelle Klärung der Rechtslage zu ermöglichen und schließlich glaube ich auf den Weg gewiesen zu haben, auf dem der Kampf ohne weitere Schädigungen der Volkswirtschaft beendet werden kann. (Lebhafte Beifall links und im Zentrum.)

Abg. Florin (Komm.) begründet die Interpellation seiner Fraktion, in der am Schluß gefragt wird: „Will die Reichsregierung ihren arbeiterfeindlichen Kurs, Verlängerung der Arbeitszeit, durch

ihre Schiedsgerichte, Irreführung der Arbeiterschaft und Verschleppung der geschlichen Regelung dieser Frage trotz der wachsenden Empörung der arbeitenden Massen weiter fortsetzen? Ist die Reichsregierung bereit, unverzüglich zu dem kommunistischen Gesetzentwurf auf sofortige Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit vor dem Reichstage Stellung zu nehmen?“ — Er erklärt, bei der Ausperrung handle es sich nicht um eine Rechtsfrage, sondern um eine politische Rechtsfrage. Die Unternehmer wollten mit ihren Kampfmaßnahmen die Arbeiterbewegung niederschlagen und für sich noch mehr als bisher die politische Macht gewinnen. Der Redner wendet sich dann gegen das Schlichtungswesen und gegen die Taktik der freien Gewerkschaften. Die Arbeiter im Ruhrgebiet würden sich jetzt nicht mehr von Strahendemontationen zurückhalten lassen, sondern unter kommunistischer Führung sich zum aktiven Kampf stellen. Die Kommunisten richteten an alle Arbeiter die Aufforderung, auf Tarife und Schiedsgerichte zu pfeifen und im Massenstreik die reformistische Gewerkschaftsstatistik zu durchbrechen.

Abg. Stegerwald (Ztr.) führt zur Begründung der Zentrumsinterpellation u. a. aus: Welcher ist der wahre Hintergrund dieses Kampfes? Die Behauptung, daß die Unternehmer das gesamte Schlichtungswesen angreifen wollen, findet ihre Stütze in der bekanntgewordenen Tatsache, daß

die Unternehmer am Beginn dieses Jahres einen Kampffonds von 50 Millionen Mark gegen das Schlichtungswesen gegründet haben. (Hört, hört!)

Es ist aber auch erklärt worden, man kämpfe für die Erhaltung der Rentabilität der Betriebe; durch die Ausperrung werden die Werke viel stärker belastet als durch die geringe und unbestreitbare längst notwendige Lohnerhöhung. Das rheinisch-westfälische Revier steht mit den Löhnen der Eisenarbeiter erheblich zurück hinter anderen Eisenindustrieregionen Deutschlands. Dabei bedeutet der Lohn in der Großeisenindustrie durchweg weniger als 5 Prozent der Gestehungskosten im Gegenjahr etwa zum Kohlenbergbau. Der Schiedsgerichtsbescheid wirkte sich um 0,5 bis 0,75 Prozent des Umsatzes aus, also nicht mehr als die Umsatzsteuer, und die beträgt auf den Zentner Stahl durchschnittlich 0,5 Pfennig! Dagegen ist die Spanne zwischen Lager und Verkaufspreis vor kurzem um 12 Mark pro Tonne erhöht worden! (Lebhaftes Hört, hört!) — Zuruf der Kommunisten: Sagen Sie das Ihrem Parteigenossen Küdner! Er hat seine eigenen Werke im Siegener Land und ist an diesem Kampf gar nicht beteiligt. Wir wissen allerdings, daß in Frankreich, Belgien, Polen und der Tschechoslowakei die Löhne niedriger sind als in der deutschen eisenhaltigen Industrie, aber trotzdem ist das Vorgehen der Ruhrarbeiter unerschrocken und verberlich. Die Ruhrarbeiter haben jahrelang 12 Stunden und noch länger am höllischen Feuer gearbeitet, als es galt, Deutschland wieder hochzubringen.

Das Schlichtungswesen ist viel bestritten, aber wenn es ernst wird, schreden doch alle Verantwortungsbewußten vor seiner Anfechtung zurück. Noch auf Jahre hinaus ist unsere Wirtschaft bedroht und ihre Zukunft nicht zu übersehen, das Schlichtungswesen darum unentbehrlich.

Auf Vorschlag des Präsidenten Löbe verläßt das Haus die Weiterberatung um 18 Uhr auf Dienstag 14 Uhr. Nächster Redner auf der Liste ist Abg. Brandes (Soz.).

Das Arbeitsgericht für die Eisenbarone

Das Urteil von Duisburg

SPD Berlin, 12. November.

Das Duisburger Arbeitsgericht, an das sich die Eisenbarone mit ihrer Klage gegen den Schiedsgerichts für die Eisenindustrie Nordwest gewandt haben, war mit seinem Urteil über die Frage, ob der Schiedsgerichts zu Recht besteht oder nicht, sehr schnell fertig. Bereits am Montagmittag lag der Urteilspruch bei den maßgebenden Stellen in Berlin vor. Das Duisburger Arbeitsgericht hat den Schiedsgerichts für nichtig erklärt. Es hat den beiden Hauptbestandteilen der Unternehmer klattgegeben, d. h. einmal dem Vorwurf der Unternehmer, der Schiedsgerichts sei allein mit der Stimme des Vorsitzenden gefaßt worden, und zweitens der Behauptung, die Erhöhung der 11 Korblöhne im Schiedsgerichts widerspreche den Bestimmungen des weitergeltenden Manteltarifvertrages. Eine kritische Stellungnahme zu der Duisburger Entscheidung ist erst möglich, wenn die Begründung vorliegt. Der Spruch des Arbeitsgerichts selbst hat folgenden Wortlaut:

„Es wird festgestellt, daß ein Tarifvertrag auf Grund des für verbindlich erklärten Schiedsgerichts vom 30. Oktober 1928 nicht besteht. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu tragen. Der Wert des Streitobjektes wird mit einer Million Reichsmark anerkannt. Die Gerichtskosten betragen 500 Reichsmark.“

Der Deutsche Metallarbeiterverband hält auch nach dem Duisburger Urteil daran fest, daß seine Auffassung über die Rechtslage die richtige ist. In Duisburg hat das Arbeitsgericht den Unternehmern Recht gegeben. Man hat an verschiedenen Stellen damit bereits geredet, wie aus Presseäußerungen hervorgeht. Die Unternehmer wußten, warum sie mit ihrer Klage nicht nach Essen, sondern nach Duisburg gingen. Der dortige Amtsrichter steht in dem Ruf, ein stark unternehmer-

freundlich gesinnter Mann zu sein. Das Organ der christlichen Gewerkschaften Der Deutsche bemerkt zu dem Urteil des Duisburger Arbeitsgerichtes:

„Das Urteil wurde überraschend schnell gefällt, so daß der Eindruck besteht, daß es praktisch schon vorher gebildet war. Schon vor einigen Tagen ging uns eine Meldung zu, die besagte, daß sich die Unternehmer deshalb an das Duisburger Arbeitsgericht gewandt hätten, weil sie dort ihre Sache am besten aufgehoben glaubten.“

Stellungnahme der Gewerkschaften

SPD Berlin, 13. November (Radio).

Die drei Metallarbeiterverbände haben am Montagabend in einer gemeinsamen Sitzung in Essen zu der Entscheidung des Arbeitsgerichts in Duisburg Stellung genommen. Das Ergebnis der Besprechung war folgende Mitteilung an die Metallarbeiter:

„Das Arbeitsgericht in Duisburg hat dem Antrag der Arbeitgeber, zu entscheiden, daß der Schiedsgerichts vom 28. Oktober rechtsunfähig sei, klattgegeben. Die drei Metallarbeiterverbände betrachten dieses Urteil als ein Fehlurteil und werden den Rechtsstreit bis zum Reichsarbeitsgericht durchsetzen. Das Urteil ändert nichts an der gegenwärtigen Lage.“

Der Deutsche Metallarbeiter-Verband schreibt zur rechtlichen Lage, wie sie sich nach dem Duisburger Urteil ergibt: „Selbstverständlich geht ein Rechtsstreit von so ungeheurer Bedeutung bis in die höchste Instanz. Die Rechtslage in Nordwest ist zur Zeit die, daß sie sich durch das Arbeitsgerichtsurteil nicht geändert hat. Solange dieses Urteil nicht rechtskräftig ist, muß davon ausgegangen werden, daß noch immer ein in Ordnung gehender Schiedsgerichts einer ordnungsgemäßen Schlichtungsammer vorliegt. Die Aufrechterhaltung der Ausperrung stellt sich daher weiterhin als Tarifbruch der Unternehmenseite dar.“